



Schutz- und Hygienekonzept für die Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Grundschule

(Stand: 25.08.2020)

Die Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Grundschule Obertraubling wird auf Grundlage der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (gültig ab 22.06.2020) und dem gemeinsamen Rahmenhygienekonzept Sport vom 10.07.2020 des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport Integration und dem Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (gültig ab 08.07.2020) ab sofort wieder geöffnet.

Die Nutzung erfolgt unter folgenden Auflagen und Maßnahmen:

1. Grundsätzliches

- a) Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen
- b) Die Verordnungen des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die Sicherheitsmaßnahmen, u.a. in Form von allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Abstandsgeboten und Maskenpflicht sind einzuhalten.
- c) Ein Betreten der Anlage ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet.
- d) Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen ist untersagt.

2. Organisatorisches

- a) Durch Vereinsmailings, Vereinsschulungen, Aushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins- und Gemeindehomepage ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal der Hermann-Zierer-Grundschule und die verantwortlichen Abteilungsleiter und Vereinsmitglieder über die entsprechenden Regelungen und Konzepte in Kenntnis gesetzt.
- c) Die Einhaltung der Regelungen wird stichprobenartig vom Personal der Hermann-Zierer-Grundschule überprüft. Bei Nicht-Beachtung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Die verantwortlichen Vereine/Trainer/Übungsleiter sind für die Einhaltung des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzeptes verantwortlich und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- e) Die Gemeinde Obertraubling weist mit Aushängen vor Ort auf die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln hin.
- f) Für vereinsfremde Personen ist der Zugang zu den Sportstätten der Gemeinde Obertraubling untersagt.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich in WC-Anlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

b) Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.

c) Kein Zugang zur Hermann-Zierer-Grundschule für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber)

- Personen die Krankheitssymptome aufweisen.

Sollten Nutzer der Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Schule während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend zusammen mit der gesamten Sportgruppe das Sportgelände zu verlassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Danach ist umgehend die verantwortliche Person des Vereines oder der Abteilung und die Gemeinde Obertraubling zu unterrichtet.

d) Nachfolgende Anlagen stehen den Nutzern der Schulturnhalle nicht zur Verfügung:

- Duschen

- Umkleieräume.

e) Die Nutzer der Schulturnhalle müssen regelmäßig darauf hingewiesen werden, ausreichend die Hände zu waschen und sich zusätzlich regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Beim Betreten der Mehrzweckhalle sind die Hände zu desinfizieren. Hierbei steht den Benutzern beim Eingang zur Schulturnhalle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

f) Vor und nach dem Training und während einer Trainingspause gilt eine Maskenpflicht. Dabei ist die Maske so anzubringen, dass sowohl die Nase als auch der Mund bedeckt ist. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Rückgabe der Sportgeräte, in den WC-Bereich und im gesamten Indoor-Bereich Schulturnhalle, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

g) Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Nutzer selbst gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) müssen von den Nutzern selbstständig beim Betreten und Verlassen der Schulturnhalle desinfiziert werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vom Verein/Nutzer gestellt.

h) Bei der Nutzung der WC-Anlagen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen. Nach Nutzung der WC-Anlagen sind diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Die Desinfektionsmittel werden vom Verein/Nutzer gestellt. Zusätzlich werden die Schulturnhalle und die WC-Anlagen wie folgt von der Gemeinde Obertraubling gereinigt:

- Schulturnhalle: 7 x wöchentlich

- WC-Anlagen: 7 x wöchentlich.

i) Die Schulturnhalle wird so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen wie folgt verwendet:

- Schulturnhalle: die Lüftungsanlage wird nach Belegungsplan zugeschaltet. Die Steuerung erfolgt vom Personal der Hermann-Zierer-Schule. Zusätzlich müssen alle Fenster während der Benutzung vom Nutzer geöffnet und nach Abschluss der Hallennutzung und dem Luftaustausch vom Nutzer wieder geschlossen werden.
- WC-Anlagen im 1. Stock: in den WC-Anlagen existiert keine Lüftungsanlage. Daher sind dort bei Beginn bzw. Beendigung der Hallennutzung alle bestehenden Fenster zu öffnen bzw. zu schließen.

Die Lüftungsanlage wird hierbei mit 100 % Außenluft betrieben.

j) Nachfolgende WC-Anlagen stehen zur Nutzung bereit:

- WC-Anlagen im 1. Stock der Schulturnhalle.

Die o.g. WC-Anlagen werden hierbei wie folgt belüftet:

Die Frischluftzufuhr erfolgt über geöffnete Fenster. Eine Lüftungsanlage ist nicht vorhanden. Daher sind alle bestehenden Fenster bei Beginn bzw. Beendigung der Hallennutzung durch den Nutzer zu öffnen bzw. zu schließen.

k) Die Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe. Die Teilnehmerzahl und die – daten müssen dokumentiert werden um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können (siehe Buchstabe r).

l) Für Trainingspausen stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden. Die Kennzeichnung der Flächen und die Reinigung erfolgen durch die Nutzer. Hierbei sind die Abstandsregelung und Maskenpflicht einzuhalten.

m) Geräteräume werden nur zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Hierbei gilt die Maskenpflicht.

n) Die Nutzer der Schulturnhalle wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.

o) Während der Trainings- und Sporteinheiten (inkl. Wettkämpfen) sind Zuschauer untersagt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder die Schulturnhalle betreten.

p) Nutzerbeschränkungen für die Schulturnhalle gibt es keine. Eine Altersbeschränkung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist auf Risikopatienten im speziellen zu achten. Die Gruppengröße und der Betreuungsschlüssel sind allerdings so zu wählen, dass bei der Belegung der Schulturnhalle alle Auflagen eingehalten werden können. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein.

q) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

r) Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Die Dokumentationspflicht besteht aus den Angaben des Namens, der Anschrift, der

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und den Zeitraum des Aufenthaltes einer Person je Hausstand. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Für diese Dokumentationspflicht ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.

s) Sämtliche Sportarten erfolgen grundsätzlich kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Dies gilt nicht unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Nr. 3 k) und 3 r) für das Training in festen Trainingsgruppen und für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX. Bezüglich der Sportgruppen in Kampfsportarten wird auf Nr. 7 verwiesen.

t) Es gibt einen Ein- und Ausgang für die Schulturnhalle, der extra gekennzeichnet ist. Um die Ansammlung von Mensentrauben zu verhindern, müssen die Nutzer schnellstmöglichst die Halle betreten bzw. verlassen. Sollten gleichzeitig Personen die Halle betreten bzw. verlassen wollen, so haben die Personen Vorrang, die die Halle betreten wollen. Die Nutzer, die die Halle verlassen wollen, müssen entsprechend den Eingang räumen. Dabei wird auf die Abstands- und Maskenpflichtregelung verwiesen. Die Verantwortlichen der Vereine informieren ihre Mitglieder entsprechend.

4. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

a) Auf dem Parkplatz der Schulturnhalle und dem Vorplatz des Schulturnhalleneingangs gilt sowohl die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m als auch die Maskenpflicht. Beide Maßnahmen müssen nach dem Ausstieg aus dem Auto beachtet und sofort umgesetzt werden. Das gleiche gilt auch für ankommende Radfahrer und Fußgänger. Eine Nichteinhaltung der Abstandsregelung ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).

b) Auf dem Parkplatz und Vorplatz der Schulturnhalle sind Mensentrauben verboten. Die Nutzer haben sich zügig in die Schulturnhalle zu begeben.

c) Entsprechende Hinweisschilder wurden auf dem Parkplatzgelände angebracht.

5. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

a) Die Trainingsdauer wird pro Gruppe auf max. 120 Minuten beschränkt.

b) Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.

c) Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage richtet sich nach der Größe der benutzten Fläche und den Abstandsregelungen. Diese darf nicht überschritten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein.

d) Trainingseinheiten/-kurse von Gruppen sind auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass das folgende Lüftungskonzept einzuhalten ist:

- vor und nach jeder Trainingseinheit sind die Hallen 15 Minuten intensiv durchzulüften. Soweit möglich ist auch während der Sportausübung für ausreichend Belüftung zu sorgen.

- Bei einer Buchungszeit von 2h heißt das: 15 Minuten Lüften, 105 Minuten Training (falls möglich bei dauerhafter Lüftung), 15 Minuten Lüften (evtl. von nachfolgender Gruppe)

e) Sportgeräte und -materialien sind vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler*innen und vor der Einlagerung zu desinfizieren. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportsportarten sollen Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Desinfektionsmittel sind vom Verein zur Verfügung zu stellen.

f) Nach Abschluss der Trainingseinheit/des Wettkampfes erfolgt die unmittelbare Abreise der Sporttreibenden.

h) Bei Wettkämpfen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen.

6. Zusätzliche Maßnahmen in Kampfsportarten

a) Die Sportgruppen im Kampfsport werden, sofern diese mit Körperkontakt trainieren auf fünf Athleten*innen begrenzt.

b) Die Sportgruppen treten in fester Zusammensetzung zusammen.

c) Sofern der Trainer/Übungsleiter nicht in Kontakt mit den Athleten*innen gerät, ist er nicht zur Fünfergruppe hinzuzurechnen und kann auch mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.

d) Zwischen den mit Kontakt sporttreibenden Gruppen ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes zu achten.

7. Übertrag aller Pflichten und Auflagen auf die Vereine

Sämtliche Pflichten und Auflagen werden zur Einhaltung und Überwachung auf die Vereine übertragen. Hierfür ist der Gemeinde Obertraubling pro Verein ein Verantwortlicher zu benennen. Sollten mehrere Abteilungen eines Vereines betroffen sein, so muss pro Abteilung ein Verantwortlicher benannt werden. Die Verantwortlichen der Vereine werden von der Gemeinde Obertraubling über die einzelnen Pflichten und Auflagen informiert und geschult. Unabhängig der Verantwortungsübertragung auf die Vereine wird die Gemeinde Obertraubling stichprobenartig die Einhaltung aller Pflichten und Auflagen kontrollieren.

Obertraubling, den 25.08.2020



Graß
Erster Bürgermeister